

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

Hingewiesen wird, dass gemäß § 48 Abs. 3 NÖ GO die Mitglieder des Gemeinderates zum 2. Mal zur Beratung über denselben Gegenstand berufen worden sind (§ 48 Abs. 2 NÖ GO).

am 24.07.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:24 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 19.07.2017

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | | | |
|-----|-----------------------------------|-----|---|
| 1. | gf GR Robert Stania | 14. | GR ⁱⁿ Gabriela Janschka |
| 2. | gf GR Erhard Gredler | 15. | GR Nikolaus Patoschka |
| 3. | gf GR DI Norman Pigisch | 16. | GR DI Otto Kleissner |
| 4. | gf GR Mag. Patrick Lieben-Seutter | 17. | GR Ing. Wolfgang Lintner |
| 5. | gf GR Werner Heindl | 18. | GR Ing. Karl Köckeis |
| 6. | gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 19. | GR Ing. Wolfgang Tomek |
| 7. | gf GR Michael Dubsky | 20. | GR Herbert Kammer, MBA |
| 8. | gf GR Andreas Grundtner | 21. | GR ⁱⁿ Sandra Kopecky |
| 9. | GR ⁱⁿ Britta Dullinger | 22. | GR ⁱⁿ Mag. Ira Kallenda |
| 10. | GR Michael Gnauer | 23. | GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 11. | GR ⁱⁿ Eva Wetsch | 24. | GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 12. | GR Philipp Kocher | 25. | GR ⁱⁿ Monika Waldhör |
| 13. | GR ⁱⁿ Irene Orchard | 26. | GR Werner Bechtold |

Anwesend waren außerdem:

- | | | | |
|----|-------|----|-------|
| 1. | ----- | 3. | ----- |
| 2. | ----- | 4. | ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| 1. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 5. GR Markus Neunteufel |
| 2. gf GR ⁱⁿ Ingrid Sykora | 6. - - - - - |
| 3. GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz | 7. - - - - - |
| 4. GR Richard Baumann | 8. - - - - - |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Ulrich Mazuheli, MBA MPA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. D) Beschlussfassungen über:

- 21) Punktesystem Wohnungsvergabe
- 22) Personalangelegenheit - Funktionsdienstpostenverordnung
- 23) Dringlichkeitsanträge

Pkt. E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 24) Wohnungsvergabe
- 25) Parkplatzvergabe
- 26) Kleingartenvergabe
- 27) Sozialfonds
- 28) Personalangelegenheiten
 - a) CIOCANI Alina - Aufnahme
 - b) ERTL Caroline - Aufnahme
 - c) ZIMERMANN Jana, Ing. - Aufnahme
 - d) SAUER-CHALIER Heike und GREDLER Angela - einmalige Prämie
 - e) FABIAN Zoltan - Überreihung Leistungsverwendung
 - f) ZLATAKIC Mina - Altersteilzeit
 - g) HECKELMANN Regina - Pensionierung
- 29) Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dringlichkeitsantrag: Programm Gesunde Gemeinde

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt und Begründung der Dringlichkeit:

Die Gemeinde ist bestrebt, einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung der BürgerInnen zu leisten und somit die Lebensqualität der BewohnerInnen Wiener Neudorfs zu erhöhen. Um das Programm „Gesunde Gemeinde“ und die damit verbundenen Aktionen und Angebote schon im Rahmen des Gesundheitstages am 9. September 2017 nützen zu können ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dem Programm „Gesunde Gemeinde“ des Landes Niederösterreich beizutreten.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (27:1; dagegen gegen GR Andreas Grundtner) angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 23c).

Dringlichkeitsantrag: Subvention Verein Hospiz Mödling

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt und Begründung der Dringlichkeit:

Die Spenden zur Benefizveranstaltung Sydney Youth Orchester, am 9.4.2017 im Franz Fürst Freizeitzentrum zugunsten des Vereins Hospiz Mödling sollen von der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgestockt werden. Um dies möglichst zeitnah erledigen zu können, ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

Verein Hospiz Mödling € 800,00 (bisher 2017 € 460,00)“
VA-Stelle: HK 1/061000-777000 VA-Betrag: € 325.000,- Frei: € 39.510,00

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (27:1; dagegen gegen GR Andreas Grundtner) angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 23d).

Pkt. D) Beschlussfassungen über:

21) Punktesystem Wohnungsvergabe

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf verfügt über insgesamt 423 Gemeindewohnungen, welche auf Vorschlag des Sozialausschusses vom Gemeinderat an Wohnungswerber laufend neu vergeben werden. Dabei müssen stets die sozialen Lebensverhältnisse der Wohnungswerber im Mittelpunkt stehen.

Da es sehr viele Wohnungswerber gibt, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2017 bereits Grundvoraussetzungen beschlossen, die ein Wohnungswerber erfüllen muss, um sich für eine Gemeindewohnung anmelden zu können.

Ein Punktesystem, das die objektiv messbaren Parameter (zB.: Einkommen, Meldung in Wiener Neudorf, Anzahl der Kinder,) vergleichend reiht, gibt die Möglichkeit, den Wartenden eine grundlegende Aussage treffen zu können, wo sie ungefähr auf der Warteliste stehen. Ein objektives Punktesystem vermeidet Ungerechtigkeiten und gibt Transparenz, nach welchen Hauptkriterien der Gemeinderat Gemeindewohnungen vergibt.

Dessen ungeachtet bleibt der unmittelbare persönliche soziale Aspekt ein unverzichtbares, entscheidendes und wichtiges Kriterium, das in die Beratung des Sozialausschusses einfließen muss.

Nachfolgendes Punktesystem wurde in der Sitzung des Sozialausschusses vom 23. Mai 2017 gemeinsam ausgearbeitet und in der Sitzung vom 21. Juni 2017 als Empfehlung für den Gemeinderat beschlossen.

Deshalb ergeht folgender

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt auf Empfehlung des Sozialausschusses nachfolgendes Punktesystem als Grundlage für die Gemeindewohnungsvergabe. Gemeindewohnungen werden an wohnungssuchende Personen nach folgendem Punktesystem und nach zusätzlicher Beratung im Sozialausschuss vom Gemeinderat vergeben:

- *Das gesamte Netto-Einkommen aller in die beantragte Wohnung ziehenden Personen beträgt 80-100% des in den Richtlinien festgesetzten Maximaleinkommens: 0 Punkte
60-80%: 10 Punkte
50-60%: 20 Punkte
<50%: 30 Punkte*
- *Der Wohnungswerber ist/war in Wiener Neudorf mit Hauptwohnsitz gemeldet: pro ganzes Jahr: + 2 Punkte/Jahr (maximal 40 Punkte)*
- *Der Wohnungswerber ist für eine Wohnung ohne Unterbrechung angemeldet gewesen (inkl. der jährlichen Beibringung aller erforderlichen aktuellen Unterlagen): +5 Punkte/Jahr (maximal 25 Punkte)*
- *Der Wohnungswerber ist maximal 25 Jahre alt, und ein erstmalig eigener Haushalt soll bezogen werden (Startwohnung): + 20 Punkte*
- *Pro Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und das mit Hauptwohnsitz in die Wohnung einzieht: +10 Punkte*
- *Es besteht nachweislich keine Möglichkeit, bei Verwandten in gerader Linie (das sind Großeltern, Eltern, Geschwister) oder Ehepartner/Lebenspartner, die bereits eine Gemeindewohnung in Wiener Neudorf angemietet haben, für Wohnzwecke Unterkunft zu nehmen: +20 Punkte.*

- *Der Wohnungswerber ist ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf:
Seit mind. 5 Jahren: +10 Punkte, seit mind. 10 Jahren: +20 Punkte*
- *Ein Überbelag liegt dann vor, wenn pro Person in der derzeit gemeinsamen Wohnung nicht mehr als 15 qm Wohnraum vorhanden sind.
Fehlen 1 bis 15 qm Wohnfläche: + 20 Punkte
Fehlen mehr als 15 qm Wohnfläche: + 30 Punkte*

Alle genannten Kriterien und Angaben am Ansuchen müssen durch entsprechende Unterlagen belegt werden. Vorsätzlich falsche Angaben führen automatisch zum Ausscheiden aus der Warteliste.

Das Punktesystem stellt eine wichtige Basis zur Vergabe dar. Allerdings müssen der Sozialausschuss und Gemeinderat bei seiner Beratung und Beschlussfassung in begründeten Ausnahmefällen spezielle und/oder soziale Kriterien berücksichtigen und in die Bewertung miteinfließen lassen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Gemeindewohnung besteht nicht.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:10; dagegen Fraktion SPÖ (außer GR Herbert Kammer, MBA und GRin Monika Waldhör); Stimmenthaltung GR Herbert Kammer, MBA und GRin Monika Waldhör) angenommen.

22) Personalangelegenheit – Funktionsdienstpostenverordnung

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachfolgende Funktionsdienstpostenverordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400-29 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420-34, werden die Funktionsdienstposten folgender Funktionsgruppen zugeordnet:

- 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten:
bei Grundverwendung 6 - Funktionsgruppe 10
bei Grundverwendung 7 - Funktionsgruppe 11*
- 2. Dienstposten des Leiters der Zentralen Verwaltung:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7
bei Grundverwendung 6 - Funktionsgruppe 8*
- 3. Dienstposten des Leiters des Bauamtes:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7
bei Grundverwendung 6 - Funktionsgruppe 8*
- 4. Dienstposten des Leiters der Buchhaltung und EDV:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7
bei Grundverwendung 6 - Funktionsgruppe 8*
- 5. Dienstposten des Leiters der Abteilung Bürgerservice:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7
bei Grundverwendung 6 - Funktionsgruppe 8*

6. *Dienstposten des Leiters des Wirtschaftshofes:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7*

7. *Dienstposten des Leiters des Freizeitzentrums/Sporthalle:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7*

*Diese Funktionsdienstpostenverordnung tritt mit Wirkung der Kundmachung in Kraft.
Alle bisher gültigen Funktionsdienstpostenverordnungen werden außer Kraft gesetzt.“*

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:10; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

23) Dringlichkeitsanträge

a) Beachvolleyballanlage Kahrteich – Sportunion volleyteam Mödling u. BEACHvolleyteam Wr. Neudorf

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und dem Verein Sportunion volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wiener Neudorf besteht ein Mietvertrag.

Aufgrund der Erweiterung der vorhandenen Beachvolleyballplätze um einen Platz auf insgesamt 4 Beachvolleyballplätze soll der bestehende Mietvertrag angepasst werden.

Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben, weil die Letztversion des gegenständlichen Mietvertrages erst nach der Einladung zur Gemeindevorstandssitzung fertiggestellt wurde, dieser aber in der kommenden Gemeinderatssitzung aufgrund des Beginndatums des neuen Vertragsverhältnisses (1. Juli 2017) behandelt werden muss.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Mietvertrag:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,**

im Folgenden kurz - Gemeinde - genannt,

und dem Verein

**2. Sportunion volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wr. Neudorf, ZVR 938741954,
Mariahilfer Straße 156-158/712, 1150 Wien,
vertreten durch den Präsidenten Florian Nemeč,**

im Folgenden kurz - Verein - genannt, andererseits wie folgt:

I. Gegenstand der Vereinbarung

- 1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf und damit des inneliegenden Grundstückes 197/6.*
- 2. Gegenstand dieses Vertrages sind die auf der Luftbildaufnahme, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem angeschlossen ist (**Beilage .A**), eingezeichneten, südlich des Gemeindeteiches befindlichen vier Beachvolleyballplätze (in der Aufnahme weiß eingefärbt), der östlich davon befindliche Lagercontainer (in der Aufnahme grün eingefärbt) und der wiederum östlich davon befindliche Dusch- und WC-Container (in der Aufnahme gelb eingefärbt). Diese Flächen und Container befinden sich auf der Liegenschaft EZ 1041, Grundstück 197/6, KG 16128 Wiener Neudorf.*
- 3. Die Gemeinde überlässt dem Verein hiermit entgeltlich die weiterhin im Eigentum der Gemeinde verbleibenden in Punkt I.2. genannten Flächen und Container zum Zweck der Durchführung von körperbezogenen Beachsportaktivitäten mit Ausnahme von Motorsport im Rahmen des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.*
- 4. Der Verein ist aufgrund des Mietvertrages vom 18.4.2016 bereits Mieter des – nunmehr um einen weiteren Beachvolleyplatz erweiterten – Vertragsgegenstandes und kennt daher dessen Zustand und Ausgestaltung.*

II. Vertragsdauer, Nutzungsumfang

- 1. Das Bestandverhältnis beginnt am 01.07.2017 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*
- 2. Beide Vertragsteile sind berechtigt, das gegenständliche Bestandverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende (31.3., 30.06., 30.09., 31.12.) schriftlich aufzukündigen.*
- 3. Die Möglichkeiten zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, insbesondere gemäß den §§ 1117, 1118 ABGB, bleiben davon unberührt. Der Verein ist demnach insbesondere dann zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn der Vertragsgegenstand ohne Verschulden des Vereins in einen Zustand gerät, der ihn zum bedungenen Gebrauch unmöglich macht. Der Gemeinde kommt das Recht zur sofortigen Auflösung insbesondere dann zu, wenn der Verein die gegenständlichen Außenanlagen oder Container entgegen der vertraglichen Vereinbarung nützt oder seinen vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt und das vertragswidrige Verhalten trotz einmaliger Abmahnung innerhalb von sieben Kalendertagen nicht abstellt bzw. den vertraglichen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nachkommt.*

III. Entgelt, Nebenkosten, Vertragspflichten, Umfang des Nutzungsrechtes

1. *Das jährlich an die Gemeinde zu leistende Entgelt besteht aus dem sogenannten Benützungsentgelt, in dem die Nebenkosten bereits enthalten sind, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %).*
2. *Das jährliche Benützungsentgelt beträgt bei Vertragsabschluss Euro 500,-. Dieses Nettoentgelt stellt einen Pauschalpreis dar. Mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer ist zusätzlich zu diesem Betrag kein weiteres Entgelt zu bezahlen.*
3. *Das vereinbarte Bruttoentgelt (inklusive Umsatzsteuer) beträgt bei Vertragsabschluss jährlich Euro 600,- und ist jährlich im Voraus jeweils am 30.06. an die Gemeinde zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen bei der Gemeinde maßgeblich. Bei Zahlungsverzug gelten 4 % Verzugszinsen als vereinbart. Für außergerichtliche Mahnungen verrechnet die Gemeinde Euro 10,- zuzüglich Umsatzsteuer. Darüber hinaus haftet der Verein der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehenden Kosten für notwendige und zweckentsprechende Betreibungsmaßnahmen (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).*
4. *Für das Kalenderjahr 2017 ist bereits das vereinbarte Bruttoentgelt in Höhe von Euro 600,- anstatt des im Mietvertrag vom 18.4.2016 vereinbarten Bruttoentgeltes in Höhe von Euro 480,- zu bezahlen.*
5. *Das jährliche Benützungsentgelt ist entsprechend dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, was zur Erhöhung, aber auch Abminderung des Benützungsentgeltes führen kann. Als erste Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Juni 2017 verlautbarte Indexzahl. Ein Schwellenwert wird nicht vereinbart. In der Folge ist jeweils die für den Monat Juni des darauffolgenden Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Wertsicherung heranzuziehen und Grundlage für die Neufestsetzung des Benützungsentgeltes. Diese Indexzahl wird auch zum neuen Ausgangspunkt für die weitere Indexberechnung herangezogen. Die Gemeinde wird dem Verein das sich aufgrund der Veränderungen der Juni-Indices ergebende Benützungsentgelt entsprechend bekannt geben. Aus einer allenfalls verspäteten Geltendmachung der sich aus der vereinbarten Wertsicherung ergebenden Erhöhungs- oder Abminderungsbeträge wird der Verein weder einen Verzicht auf die bisher eingetretenen Veränderungen noch auf die Geltendmachung der vereinbarten Wertsicherung als solche ableiten. Eine eingetretene Wertsicherung darf von der Gemeinde jedoch maximal für drei Jahre rückverrechnet werden.*
6. *Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Vereins gegen das Bruttoentgelt wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden – ausgeschlossen. Insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.*
7. *Da sich der Vertragsgegenstand innerhalb des Geländes des Gemeindeteiches befindet, ist der Vertragsgegenstand und sind Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes nur solchen Personen zugänglich, die auch über eine gültige Zutrittsberechtigung zum Teichgelände verfügen (kostenpflichtige Tages bzw. Jahreskarte). Der Verein hat mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass nur*

solche Personen den Vertragsgegenstand oder das Teichgelände betreten oder bei Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes in welcher Form auch immer teilnehmen oder mitwirken (wie etwa auch Zuseher, Helfer und Besucher bei Sportveranstaltungen), die über eine gültige Zutrittsberechtigung verfügen. An einem Turnier aktiv teilnehmenden Spielern im Ausmaß von maximal 48 Personen pro Turnier ist der Zugang zum Vertragsgegenstand während der Dauer des Turniers gestattet. Sonstige Personen, die nicht bereits über eine andere Zugangsberechtigung (Jahreskarte) verfügen, haben eine Tageskarte für den Zutritt zum Gemeindeteichgelände zu erwerben.

8. *Ein Zutritt zum Vertragsgegenstand kann zudem auch nur dann stattfinden, wenn der Zutritt zum Teichgelände möglich ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Teichgeländes hat der Verein kein Recht auf Benutzung des Bestandgegenstandes. Der Verein hat der Gemeinde ein Konzept für die Sicherstellung dieser Vertragspflichten vorzulegen. Bei Turnieren kann der Vertragsgegenstand grundsätzlich ab 8:00 Uhr vom nördlichen Haupteingang aus betreten werden. Der Verein hat sicherzustellen, dass sämtliche Personen das Teichgelände nur von diesem Haupteingang aus betreten, sofern diese nicht über eine gültige Jahreskarte verfügen.*
9. *Alle Vereinsmitglieder und sonstige Teilnehmer und Mitwirkende an Vereinsaktivitäten in welcher Form auch immer unterliegen der jeweils gültigen Badeordnung. Der Verein wird diese allen Mitgliedern, Teilnehmern und Mitwirkenden auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis bringen.*
10. *Sämtliche Vereinsmitglieder und sonstige Teilnehmer und Mitwirkende an Vereinsaktivitäten haben den Anweisungen des Teichwartes unbedingt Folge zu leisten.*
11. *Zu Trainingszwecken kann der Verein den Vertragsgegenstand an vier Wochentagen unter der Woche (Montag bis Freitag) von 17:00 bis 20:00 Uhr benutzen, wobei dann jedoch jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss. Der jeweils freie Platz muss für Badegäste leicht erkennbar sein und wird ausschließlich vom Teichwart den Badegästen zur Bespielung freigegeben.*
12. *An den Donnerstagen ist im Zeitraum von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr zusätzlich zu dem den Badegästen freizuhaltenen Platz ein weiterer Platz für einen weiteren Mieter (derzeit REWE International AG) freizuhalten, sodass dem Verein innerhalb dieses Zeitraumes nur zwei Plätze zur Verfügung stehen. Der zusätzliche freie Platz muss deutlich erkennbar sein und wird vom Teichwart zur Bespielung freigegeben. Fällt der Donnerstag jedoch auf einen Feiertag, oder wird der Platz aufgrund einer Veranstaltung von der Gemeinde oder vom Verein benötigt, so haben die Gemeinde, der Verein und der weitere Mieter einvernehmlich einen Ersatztag/-Zeitraum festzulegen, an dem der Platz vom weiteren Mieter bespielt werden kann.*
13. *Für Veranstaltungen steht dem Verein der Vertragsgegenstand in den Monaten Mai, Juni und Juli für höchstens zwei Wochenenden pro Monat zur Verfügung, in den Monaten August und September für höchstens ein Wochenende pro Monate, wobei ab 15:00 Uhr (bzw. nach Ende des angefangenen Spiels auf diesem Platz)*

jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss. Der jeweils freie Platz muss für Badegäste leicht erkennbar sein und wird ausschließlich vom Teichwart den Badegästen zur Bespielung freigegeben. Die diesbezüglichen Veranstaltungstermine sind bis spätestens 15.4. des betreffenden Jahres der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde kann, wenn ihre Interessen unzumutbar beeinträchtigt werden, einen Veranstaltungstermin auch ablehnen.

14. *Der Verein hat die Termine aller Veranstaltungen sowie die Trainingszeiten und die jeweils benötigten Plätze übersichtlich im Bereich des Eingangs zum Teichgelände und im Bereich der Plätze anzuschlagen, sodass sich alle Teichbenutzer Kenntnis über die Verfügbarkeit der Plätze verschaffen können.*

IV. Untervermietung, Weitergabe

Es darf seitens des Vereins keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dem Verein ist es gestattet in Kooperation mit Herrn Holzdorfer oder der Firma fun&suxess communications Veranstaltungen abzuhalten, soweit diese im Zeitbudget des Punktes III.13. Deckung finden, als Veranstaltungen des Vereins angemeldet werden und sämtliche erforderliche Genehmigungen vorliegen sowie keine berechtigten Interessen der Gemeinde verletzen.

V. Instandhaltung, Veränderung, Haftung

1. *Der Verein hat sämtliche Plätze des Vertragsgegenstandes und den Lagercontainer insbesondere vor und nach Turnierveranstaltungen zu warten, zu pflegen, zu reinigen und instand zu halten. Die Wartung beinhaltet auch die Überprüfung der Sportstätten auf die gefahrlose Bespielbarkeit und sofortige Meldung etwaiger Schäden an die Gemeinde.*
2. *Zur Wartung gehören insbesondere auch das Legen der Linien und das Abziehen der Plätze nach deren Benutzung.*
3. *Der Verein hat auch das im Rahmen von Vereinstätigkeiten wie etwa Veranstaltungen oder sonst durch Vereinsmitglieder verschmutzte Teichgelände sowie die angrenzenden Parkflächen ordnungsgemäß zu reinigen und von sämtlichen Unrat zu säubern.*
4. *Ungeachtet der Verpflichtung zur Meldung an die Gemeinde ist der Verein zur Behebung etwaiger Schäden, die im Rahmen der Vereinstätigkeit (etwa während Veranstaltungen) entstanden sind oder von Vereinsmitgliedern verursacht wurden, verpflichtet.*
5. *Die Gemeinde ist dann, wenn der Verein die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen oder von Vereinsmitgliedern verursachten Schäden nicht umgehend behebt, berechtigt, die Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und die diesbezüglichen angemessenen Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen.*

6. *Kommt der Verein seiner vereinbarten Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungspflicht bzw. der erforderlichen Pflege nicht nach, kann die Gemeinde nach vergeblicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Vereines vornehmen lassen sowie den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. Der Verein hat der Gemeinde die angemessenen Kosten der durchgeführten Arbeiten zu ersetzen.*
7. *Der Verein ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten notwendig oder zweckmäßig ist.*
8. *Will der Verein Änderungen an den Vertragsobjekten vornehmen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde sowie – soweit erforderlich – der Genehmigung der Behörde.*
9. *Der Verein verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen, Investitionen.*
10. *Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß den §§ 1097, 1036, 1037 ABGB.*
11. *Der Verein haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch seine Mitglieder, durch die (ohnein nicht zulässige) Untervermietung, oder durch die Aufnahme anderer Personen in die gegenständlichen Räumlichkeiten sowie auf die gegenständlichen Außenanlagen entstehen. Behauptet der Verein eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.*
12. *Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen, die Mitgliedern des Vereins oder anderer Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Vereins auf den Sportplätzen befinden (z. B. bei vom Verein veranstalteten Turnieren), bei der Benutzung der im Bestand gegebenen Fläche entstehen. Auch hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit der anderen Benutzer des Teichgeländes gewährleistet ist. Der Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde hinsichtlich solcher Ansprüche, die aus der Tätigkeit des Vereins entspringen, schad- und klaglos gehalten wird.*
13. *Der Verein verpflichtet sich eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von mindestens Euro 1.000.000,- abzuschließen und die jeweiligen Prämien fristgerecht zu bezahlen. Der Verein hat der Gemeinde den aufrechten Bestand der Haftpflichtversicherung auf Anfrage auch wiederholt nachzuweisen. Die fehlende Haftpflichtdeckung stellt einen wichtigen Grund dar, der die Gemeinde zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt.*
14. *Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität und Verwendungsmöglichkeit.*

15. Auch übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die Plätze bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Plätze werden so wie sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses präsentieren, vermietet.

VI. Sonstigen Bestimmungen

1. Beauftragte der Gemeinde können die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen jederzeit zur Besichtigung betreten.
2. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die dem Willen redlicher Vertragsparteien entspricht.
3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.
4. Zusätze und Erklärungen des Vereins auf Zahlscheinen gelangen nicht zur Kenntnis der Gemeinde. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Gemeinde auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Verein erklärt ausdrücklich sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Gemeinde zu derartigen Zusätzen und Erklärungen zu berufen.
5. Solange der Gemeinde nicht eine andere Zustelladresse des Vereins nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift Rollinggasse 24/11, 1120 Wien, z. Hd. Florian Nemeč, mit Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.
6. Der Verein darf bei Veranstaltungen Werbemaßnahmen treffen und Rundfunk- und Fernsehaufnahmen machen (lassen), die sich jedoch auf die vermieteten Flächen beschränken müssen und die Benutzung des Teichgeländes durch die Badegäste nicht beeinträchtigen dürfen. Sämtliche erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.
7. Mit solchen Maßnahmen des Vereins verbundene Einnahmen stehen mangels anderer Vereinbarung nur dem Verein zu.
8. Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.
9. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das auf die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen entfallende jährliche Bruttoentgelt € 600,-- beträgt.
10. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

11. Mit dem Zustandekommen des gegenständlichen Mietvertrages verliert der Mietvertrag zwischen den Vertragsteilen vom 18.04.2016 ihre Wirksamkeit.“

Der Dringlichkeitsantrag wird mit Stimmenmehrheit (18:10; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

b) Beachvolleyballanlage Kahrteich – REWE International AG

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Für die bestehende, aus 4 Plätzen bestehende Beachvolleyballanlage beim Kahrteich soll eine Mietvereinbarung mit der Firma Rewe International AG abgeschlossen werden.

Diese zusätzliche Vereinbarung ist mit dem Verein Sportunion volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wiener Neudorf abgestimmt.

Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben, weil die Letztversion des gegenständlichen Mietvertrages erst nach der Einladung zur Gemeindevorstandssitzung fertiggestellt wurde, dieser aber in der kommenden Gemeinderatssitzung aufgrund des Beginndatums des neuen Vertragsverhältnisses (1. Juli 2017) behandelt werden muss.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Mietvertrag:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden kurz - Gemeinde - genannt,

und

2. REWE International AG, FN 82769w,
Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf,

im Folgenden kurz - REWE - genannt, andererseits wie folgt:

I. Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf und damit des inneliegenden Grundstückes 197/6. Auf dieser Liegenschaft befinden sich südlich des Gemeindeteiches vier Beachvolleyballplätze, ersichtlich in der als **Beilage JA** dem Vertrag angeschlossenen Luftbildaufnahme.
2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung eines dieser vier Beachvolleyballplätze gemäß den nachstehend angeführten Bestimmungen zum

Zweck der Durchführung von körperbezogenen Beachsportaktivitäten mit Ausnahme von Motorsport.

II. Vertragsdauer, Nutzungsumfang

- 1. Das Bestandverhältnis beginnt am 01.07.2017 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*
- 2. Beide Vertragsteile sind berechtigt, das gegenständliche Bestandverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende (31.3., 30.06., 30.09., 31.12.) schriftlich aufzukündigen.*
- 3. Die Möglichkeiten zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, insbesondere gemäß den §§ 1117, 1118 ABGB, bleiben davon unberührt. REWE ist demnach insbesondere dann zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn der Vertragsgegenstand ohne Verschulden von REWE in einen Zustand gerät, der ihn zum bedungenen Gebrauch unmöglich macht. Der Gemeinde kommt das Recht zur sofortigen Auflösung insbesondere dann zu, wenn REWE den Vertragsgegenstand entgegen der Vereinbarung nützt oder ihren vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt und das vertragswidrige Verhalten trotz einmaliger Abmahnung innerhalb von sieben Kalendertagen nicht abstellt bzw. den vertraglichen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nachkommt.*

III. Entgelt, Nebenkosten, Vertragspflichten, Umfang des Nutzungsrechtes

- 1. Das jährlich an die Gemeinde zu leistende Entgelt besteht aus dem sogenannten Benützungsentgelt, in dem die Nebenkosten bereits enthalten sind, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %).*
- 2. Das jährliche Benützungsentgelt beträgt bei Vertragsabschluss Euro 416,67. Dieses Nettoentgelt stellt einen Pauschalpreis dar. Mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer ist zusätzlich zu diesem Betrag kein weiteres Entgelt zu bezahlen.*
- 3. Das vereinbarte Bruttoentgelt (inklusive Umsatzsteuer) beträgt bei Vertragsabschluss jährlich Euro 500,- und ist jährlich im Voraus jeweils am 30.06. an die Gemeinde zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen bei der Gemeinde maßgeblich. Bei Zahlungsverzug gelten 4 % Verzugszinsen als vereinbart. Für außergerichtliche Mahnungen verrechnet die Gemeinde Euro 10,- zuzüglich Umsatzsteuer. Darüber hinaus haftet REWE der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehenden Kosten für notwendige und zweckentsprechende Betreibungsmaßnahmen (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).*
- 4. Für das Kalenderjahr 2017 ist bereits das volle vereinbarte Bruttoentgelt in Höhe von Euro 500,- zu bezahlen.*
- 5. Das jährliche Benützungsentgelt ist entsprechend dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, was zur Erhöhung, aber auch Abminderung des Benützungsentgeltes führen kann. Als erste Bemessungsgrundlage für die*

Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Juni 2017 verlautbarte Indexzahl. Ein Schwellenwert wird nicht vereinbart. In der Folge ist jeweils die für den Monat Juni des darauffolgenden Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Wertsicherung heranzuziehen und Grundlage für die Neufestsetzung des Benützungsentgeltes. Diese Indexzahl wird auch zum neuen Ausgangspunkt für die weitere Indexberechnung herangezogen. Die Gemeinde wird REWE das sich aufgrund der Veränderungen der Juni-Indices ergebende Benützungsentgelt entsprechend bekannt geben. Aus einer allenfalls verspäteten Geltendmachung der sich aus der vereinbarten Wertsicherung ergebenden Erhöhungs- oder Abminderungsbeträge wird REWE weder einen Verzicht auf die bisher eingetretenen Veränderungen noch auf die Geltendmachung der vereinbarten Wertsicherung als solche ableiten. Eine eingetretene Wertsicherung darf von der Gemeinde jedoch maximal für drei Jahre rückverrechnet werden.

6. *Die Aufrechnung von Gegenforderungen von REWE gegen das Bruttoentgelt wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden – ausgeschlossen. Insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.*
7. *Da sich der Vertragsgegenstand innerhalb des Geländes des Gemeindeteiches befindet, ist der Vertragsgegenstand nur solchen Personen zugänglich, die auch über eine gültige Zutrittsberechtigung zum Teichgelände verfügen (kostenpflichtige Tages bzw. Jahreskarte). Mit vollständiger und rechtzeitiger Zahlung des jährlichen Bruttoentgeltes ist der Zutritt von bis zu 15 Dienstnehmern von REWE zum Zwecke des Bespielens des Vertragsgegenstandes abgegolten. REWE hat der Gemeinde jährlich eine aktuelle Liste jener bis zu 15 Dienstnehmer (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) zu übermitteln, die für den Zutritt zum Teichgelände zwecks Bespielens des Vertragsgegenstandes berechtigt sind. Bei Ausscheiden oder Wechsel eines Dienstnehmers ist der Gemeinde zeitgerecht eine aktualisierte Liste zu übermitteln. Diese Personen haben das Teichgelände ausschließlich über den nördlichen Haupteingang zu betreten und müssen dem Teichpersonal vor Zutritt einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen und auf ihre Eigenschaft als REWE-Dienstnehmer hinweisen, sodass das Teichpersonal die Zugangsberechtigung überprüfen kann. Sonstige Personen, die nicht bereits über eine andere Zugangsberechtigung (Jahreskarte) verfügen, haben eine Tageskarte für den Zutritt zum Gemeindeteichgelände zu erwerben.*
8. *Ein Zutritt zum Vertragsgegenstand kann zudem auch nur dann stattfinden, wenn der Zutritt zum Teichgelände möglich ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Teichgeländes hat REWE kein Recht auf Benutzung des Bestandgegenstandes.*
9. *REWE sowie sämtliche zutrittsberechtigten Dienstnehmer unterliegen der jeweils gültigen Badeordnung. REWE wird diese allen zutrittsberechtigten Dienstnehmern auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis bringen.*
10. *Sämtliche zutrittsberechtigten Dienstnehmer haben den Anweisungen des Teichwartes unbedingt Folge zu leisten.*
11. *REWE, konkret die zutrittsberechtigten Dienstnehmer, sind im Rahmen der Öffnungszeiten des Teichgeländes berechtigt, einen der vier Beachvolleyballplätze immer **donnerstags zwischen 17:00 und 20:00 Uhr** zum Zwecke des Bespielens*

zu benützen. Die restlichen drei Plätze haben für einen Beachvolleyballverein und für Badegäste frei zu bleiben. Der von REWE zu bespielende Platz ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Beachvolleyballverein festzulegen.

- 12. Fällt der Donnerstag jedoch auf einen Feiertag, oder wird der Platz aufgrund einer Veranstaltung von der Gemeinde oder vom Beachvolleyballverein benötigt, so haben die Gemeinde, der Beachvolleyballverein und REWE einvernehmlich einen Ersatztag/-Zeitraum festzulegen, an dem der Platz von REWE bespielt werden kann.*

IV. Untervermietung, Weitergabe

Es darf seitens REWE keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

V. Instandhaltung, Veränderung, Haftung

- 1. REWE und die Zutrittsberechtigten Dienstnehmer haben den ihnen zugewiesenen Beachvolleyballplatz schonen zu behandeln und von verursachten Verunreinigungen zu säubern. Die Zutrittsberechtigten Dienstnehmer haben den Platz vor Spielbeginn auf die gefahrlose Benutzbarkeit zu prüfen und allfällige Gefahren oder Verschmutzungen dem Teichpersonal unverzüglich zu melden.*
- 2. Nach Spielende sind die Linien von Sand zu säubern und allenfalls neu auszurichten.*
- 3. REWE ist zum Ersatz etwaiger Schäden, die von ihren Dienstnehmern verursacht wurden, verpflichtet.*
- 4. Die Gemeinde ist dann, wenn REWE von den Dienstnehmern verursachte Schäden nicht umgehend behebt, berechtigt, die Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und die diesbezüglichen angemessenen Kosten REWE in Rechnung zu stellen.*
- 5. REWE ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten notwendig oder zweckmäßig ist.*
- 6. REWE darf keinerlei Veränderungen am Bestandgegenstand vornehmen.*
- 7. Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen und sonstige Schäden, die Dienstnehmern von REWE oder anderer Personen, die sich mit Wissen und Wollen von REWE auf den Sportplätzen befinden, bei der Benutzung der im Bestand gegebenen Fläche entstehen. REWE hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde hinsichtlich solcher Ansprüche schad- und klaglos gehalten wird.*

8. *Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität und Verwendungsmöglichkeit.*
9. *Auch übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die Plätze bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Plätze werden so wie sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses präsentieren, vermietet.*

VI. Sonstigen Bestimmungen

1. *Beauftragte der Gemeinde können den Bestandgegenstand jederzeit zur Besichtigung betreten.*
2. *Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.*
3. *Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das auf die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen entfallende jährliche Bruttoentgelt € 500,- beträgt.*
4. *Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.“*

Der Dringlichkeitsantrag wird mit Stimmenmehrheit (18:10; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

c) Programm Gesunde Gemeinde

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt und Begründung der Dringlichkeit:

Die Gemeinde ist bestrebt, einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung der BürgerInnen zu leisten und somit die Lebensqualität der BewohnerInnen Wiener Neudorfs zu erhöhen. Um das Programm „Gesunde Gemeinde“ und die damit verbundenen Aktionen und Angebote schon im Rahmen des Gesundheitstages am 9. September 2017 nützen zu können ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dem Programm „Gesunde Gemeinde“ des Landes Niederösterreich beizutreten.“

Der Dringlichkeitsantrag wird mit Stimmenmehrheit (27:1; Stimmenthaltung gf GR Andreas Grundtner) angenommen.

d) Subvention Verein Hospiz Mödling

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt und Begründung der Dringlichkeit:

Die Spenden zur Benefizveranstaltung Sydney Youth Orchester, am 9.4.2017 im Franz Fürst Freizeitzentrum zugunsten des Vereins Hospiz Mödling sollen von der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgestockt werden. Um dies möglichst zeitnah erledigen zu können, ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

Verein Hospiz Mödling € 800,00 (bisher 2017 € 460,00)“
VA-Stelle: HK 1/061000-777000 VA-Betrag: € 325.000,- Frei: € 39.510,00

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ende der Sitzung: 19:24

Herbert Janschka eh.

.....

Bürgermeister

Ulrich Mazuheli eh.

.....

Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 04.09.2017
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Gredler eh.

.....

Gemeinderat

Stania eh.

.....

Gemeinderat

Dr. Elisabeth Kleissner eh.

.....

Gemeinderat

Spyridon Messogitis eh.

.....

Gemeinderat